

besteht darin, daß Leitungs- und Organisationssystem der sozialistischen Volkswirtschaft in gleicher Weise wie Maschinen- und Anlagensystem so durchkonstruiert werden, daß Störungsfaktoren sofort erkannt und weitgehend selbständig überwunden werden« Nur so kann ein wirklich effektiver Kampf gegen diese für die Gesellschaft in der Regel mit hohen Verlusten verbundenen Ereignisse aus prinzipiell-leitungsmäßiger Sicht geführt und letztlich erfolgreich gestaltet werden.

3/ All das bedeutet jedoch nicht, daß das Strafrecht überflüssig wäre. Es ist einfach fehlerhaft und kann direkt verhängnisvoll werden, im Glauben an einen ökonomischen Selbstregulierungs-Perfektionismus die Frage nach klaren Verantwortungsbeziehungen und -Kriterien - auch nach strafrechtlichen - zu vernachlässigen«

4/ Präzise Verhaltensforderungen, exakt abgegrenzte Verantwortungsbereiche und ein präzise funktionierendes System von Sanktionen ökonomischer und anderer Natur gegen ökonomisch ineffektive und andere negative Verhaltensweisen bilden die Voraussetzung dafür, daß das ökonomische System als Kernstück des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus voll wirksam werden kann« Natürlich ist es richtig, daß mit der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus eine Vielzahl von Verhaltensweisen, die gegenwärtig teilweise noch kriminalitätsbegünstigend sind, verschwinden werden und insofern auch der Boden für kriminelle Handlungen ständig schmaler werden wird. Auch ist es richtig, daß unter den oben gekennzeichneten Voraussetzungen das unmittelbare Wirken ökonomischer Hebel manchen Stimulus für kriminelles Handeln beseitigen wird.

5/ 6/ Sicher wird sich auch der Anwendungsbereich strafrechtlicher Mittel in der Wirtschaft verändern und evtl, reduzieren. Dabei darf jedoch nicht der Fehler begangen wer-